



HVBG

HVBG-Info 29/1999 vom 10.09.1999, S. 2791 - 2792, DOK 754.1; 754.1/017-OLG

Zur Frage der Haftung des Schädigers bei Arbeitsunfall (§§ 106 Abs. 3, 108 Abs. 2 Satz 1 SGB VII) - Beschluss des OLG Hamm vom 22.03.1999 - 6 W 13/99

Zur Frage der Haftung des Schädigers bei Arbeitsunfall (§§ 106 Abs. 3, 108 Abs. 2 Satz 1 SGB VII);
hier: Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 22.03.1999
- 6 W 13/99 -

Das OLG Hamm hat mit Beschluss vom 22.03.1999 - 6 W 13/99 -
Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Hat die Berufsgenossenschaft den Unfall eines Arbeitnehmers als Arbeitsunfall anerkannt, kommt eine Aussetzung des zivilen Schadensersatzprozesses des Arbeitnehmers gemäß § 108 Abs 2 S 1 SGB VII nicht mehr in Betracht.
2. Die Frage, ob bei einer sogenannten parallelen Tätigkeit auf einer Baustelle die Haftung des Schädigers aus unerlaubter Handlung gemäß § 106 Abs 3 SGB VII ausgeschlossen ist, ist trotz der Anerkennung als Arbeitsunfall im Zivilprozeß zu entscheiden.